

SCHUTZAUFTRAG UND DATENSCHUTZ



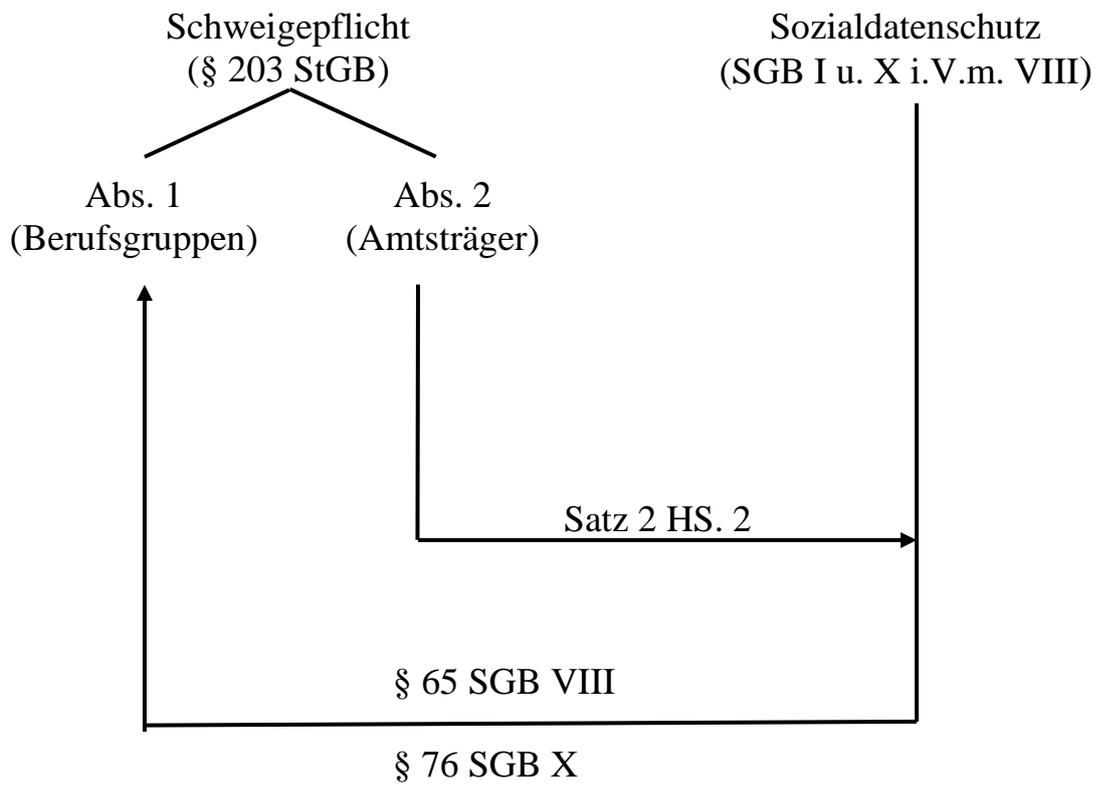
8. MÄRZ 2017

Dieses Skript ist urheberrechtlich geschützt (§§ 53, 54, 106 UrhRG). Kopieren nur mit Genehmigung des Autors gestattet .

Inhalt

Schweigepflicht nach § 203 StGB	2
Rechtsquellen	6
Nomenklatur und Normenklaviatur	8
Sozialgeheimnis	9
Datensicherung	10
Normadressaten	11
Normwirkung/Zeugnisverweigerungsrecht	14
Datenerhebung	15
Datenspeicherung	18
Prüfschema (grob)	19
Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse	20
Übermittlung an Ausländerbehörde	22
Übermittlung an Gericht	24
Prüfschema (fein)	25
Prüfschema bei Kindeswohlgefährdung	30
Rechte des Betroffenen	33
Akteneinsichtsrecht	34
Auskunftsrecht	35
Berichtigung, Löschung, Sperrung/Aktenaufbewahrung	37
Sanktionen	38

„Verklammerung“ von Schweigepflicht und Datenschutz



§ 203 StGB

ein *Geheimnis* *
wird jemand *anvertraut* (gerade) als

Abs. 1: Angehörigem einer *Berufsgruppe*:

- Nr. 1: Arzt usw.
 - Nr. 2: Berufspsychologe
 - Nr. 4: Berater in öff. anerk. Beratungsstelle
 - Nr. 4a: Berater in Beratungsstelle nach §§ 3 u. 8 SchwkonfliktG
 - Nr. 5: Staatl. anerk. SA/SP
- oder deren Gehilfen/Auszubildenden (**Abs. 3**)

Abs. 2: öffentlichem *Funktionsträger*:

- Nr. 1: Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- Nr. 2: Für den öffentl. Dienst besonders Verpflichteter (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i.V.m. Verpflichtungsgesetz)

Offenbarungsbefugnis bei

Abs. 1

- (1) Einwilligung
 - ausdrückliche
 - stillschweigende (konkludente)
 - mutmaßliche (nur, wenn ausdrückliche oder stillschweigende nicht möglich)
- (2) Bundesgesetzliche (höherrangige) Mitteilungspflicht (z.B. § 138 StGB) oder - befugnis (§ 4 KKG);
- (3) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
 - gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
 - nicht anders abwendbar**
 - Abwägung der Güter
 - Rechtsgut muss wesentlich höherwertig sein gg.über Berufsgeheimnis
- (4) Elternrecht (Art.6 Abs.2 S.1 GG)
- (5) Recht auf Kenntnis d.Abstammung(Art.1)

Abs. 2

- wie bei Absatz 1
 - zusätzlich: bei Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung
- +
- datenschutzrechtlicher Zulässigkeit
(hier: nach §§ 68-75 SGB X
i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII)

* (1) Tatsache, die sich auf (2) bestimmte Person bezieht und (3) nur Einzelnen oder beschränktem Personenkreis bekannt ist und (4) an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat auch (5) über den Tod hinaus.

** Vgl. hierzu § 12 LKindSchuG RP und § 1 Abs. 5 KiSchutzG BW sowie § 4 KKG.

Schweigepflichtentbindung

Ich/Wir versichere(n) hiermit, dass ich/wir derzeit für das Kind /den/die Jugendliche(n)

in vollem Umfang sorgeberechtigt bin/sind. Ich/wir ermächtige(n) die Mitarbeiter der Institution/Einrichtung Auskünfte zum Zwecke von bei den/der folgenden Institution(en)/Person(en) einzuholen.

Nicht Zutreffendes bitte deutlich streichen!

- Kindergarten:
- Schule:
- Hausarzt:
- Kinderarzt:
- Erziehung- und Familienberatungsstelle:
- Jugendamt:
- Bank:
- Sonstige:

Gleichmaßen entbinde(n) ich/wir den von seiner Schweigepflicht gegenüber den o.g. Instituten bzw. Personen.

Diese Schweigepflichtentbindung kann jederzeit in einzelnen Bereichen oder insgesamt widerrufen werden.

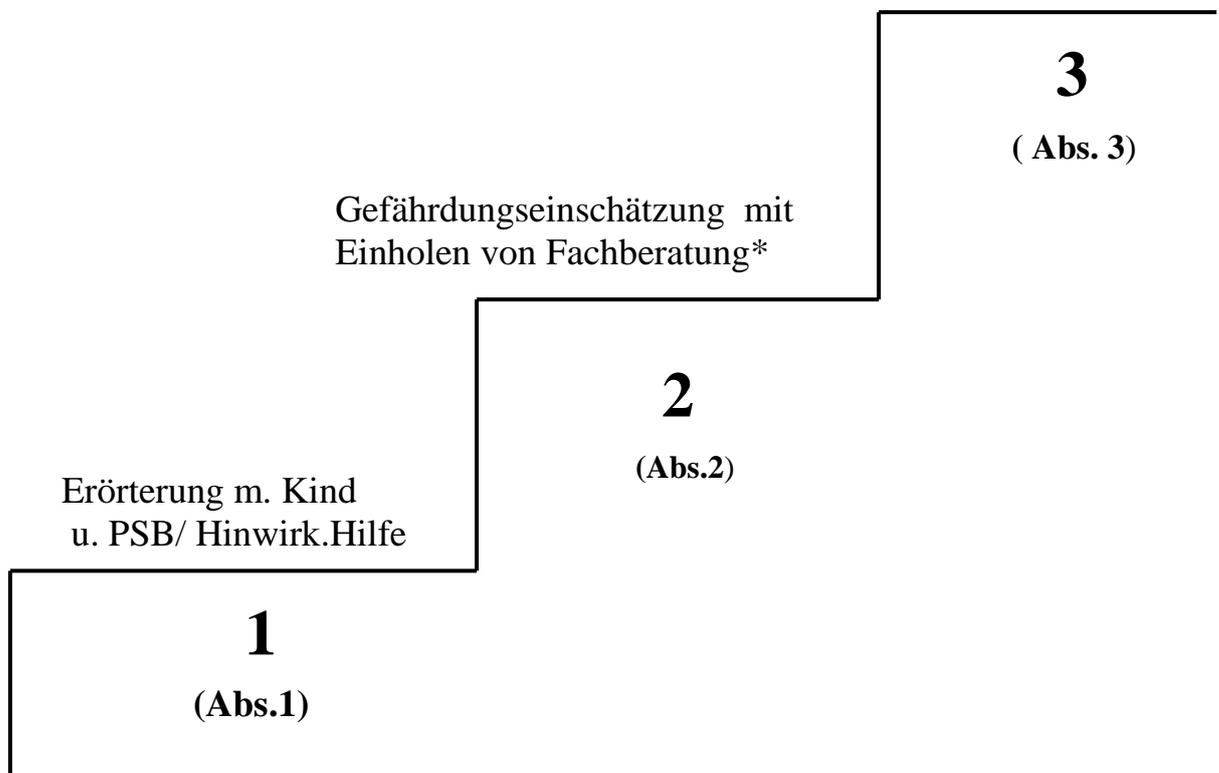
Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

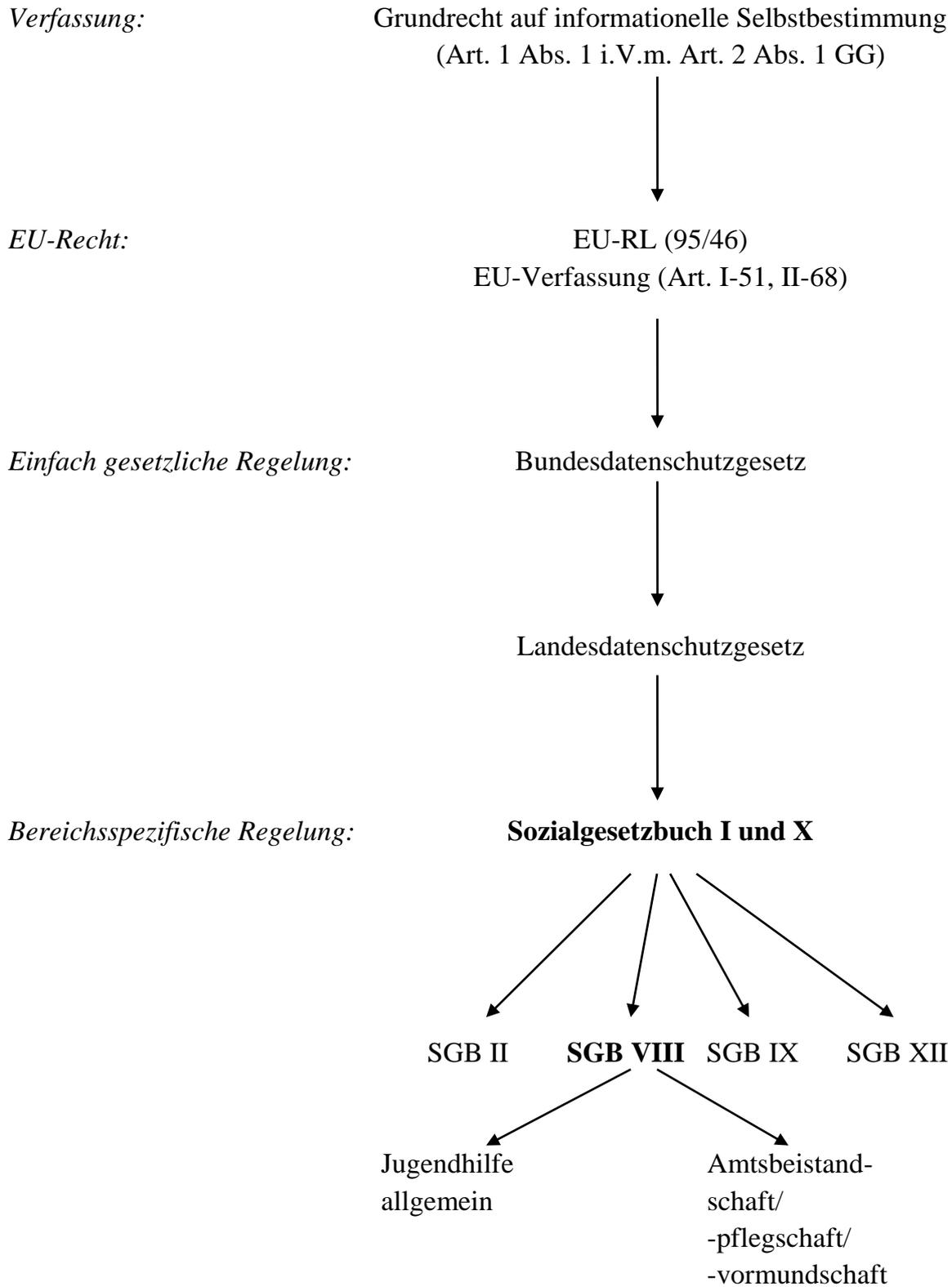
**§ 4 KKG: Offenbarungsbefugnis von Geheimnisträgern
in 3-stufigem Verfahren**

-Hinweis auf Einschalten des JA
- Offenbaren



*Anspruch auf Fachberatung durch i.e.F. (auch beim ASD, aber pseudonymisiert)

Rangordnung der Datenschutznormen



Rechtsquellen des Sozialdatenschutzes in der Jugendhilfe*

I. Es gelten für alle personenbezogenen Daten im Sozialleistungsbereich:

- (1) Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung)
- (2) § 35 SGB I
- (3) §§ 67-85a SGB X (ohne die Anlage zu § 78a, §§ 79, 81 Abs. 2 S. 1 u. Abs. 4 S. 1-2 SGB X**, 82 S. 2, 84a Abs. 2)
- (4) Landesdatenschutzgesetz (Kontrolle durch den Landesdatenschutzbeauftragten; Verzeichnis der Datenverarbeitungsanlagen; evtl. behördliche Datenschutzbeauftragte (z.B. § 11 LDSG Rheinland-Pfalz und § 25 LDSG Bayern: ja; § 10 LDSG Baden-Württemberg: freigestellt).
- (5) Bundesdatenschutzgesetz: § 7 BDSG (i.V.m. § 82 SGB X); §15 Abs. 2 S. 2 u. 3 BDSG (i.V.m. §68 Abs. 3 S.2 SGB X); §20 Abs. 5 BDSG (i.V.m. § 84 Abs. 1a SGBX) jeweils entsprechend und § 38 BDSG (i.V.m. § 75 Abs. 4 SGB X) direkt

Nur für Daten in Dateien (§ 67 Abs. 3 SGB X) gelten:

- (1) § 84a Abs. 2 SGB X.
- (2) Nur für automatisierte (§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB X) Dateien: Anlage zu § 78a SGB X, §§ 78b***, 79 SGB X; § 8 BDSG entsprechend.

II. Hinzutreten in der Jugendhilfe:

§§ 61- 68 SGB VIII.

Ausnahmen:

- (1) Für Beistandschaft/Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft gilt nur § 68 SGB VIII.
- (2) Im Adoptionswesen gilt für die Tätigkeit nach dem AdVermiG § 9d AdVermiG i.V.m. SGB I u. X, für die Tätigkeit nach dem SGB VIII (§§ 50, 51, 36) das SGB VIII.
- (3) Für die Eingliederungshilfe gilt außerdem das SGB IX (§§ 10 Abs. 4, 21 Abs. 1, 23 Abs. 4).

III. Als strafrechtliche Sanktionsnormen gelten außerdem:

- (1) für alle Beschäftigten im Sozial- oder Jugendamt: § 203 Abs. 2 StGB.
- (2) für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Psychologen und Berater in bestimmten Beratungsstellen: § 203 Abs. 1 StGB.

IV. Für das Adoptionsgeheimnis gilt außerdem § 1758 BGB.

* Die Sozialdatenschutzbestimmungen des SGB gelten nur für die in § 35 SGB I genannten öffentlichen Stellen, also nicht für die freien Träger der Jugend- und Sozialhilfe. Für diese gelten die Sozialdatenschutzregelungen aber dann, wenn sie vom öffentlichen Träger Sozialdaten übermittelt bekommen haben (§ 78 SGB X); in der Jugendhilfe darüber hinaus, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich des Trägers der freien Jugendhilfe als Erfüllungsgehilfe bedient (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

** § 81 Abs. 4 S. 1-2 ist für die Jugend- und Sozialhilfe ohne Bedeutung, da keine Geltung für Länderbehörden (§ 81 Abs. 4 S.3).

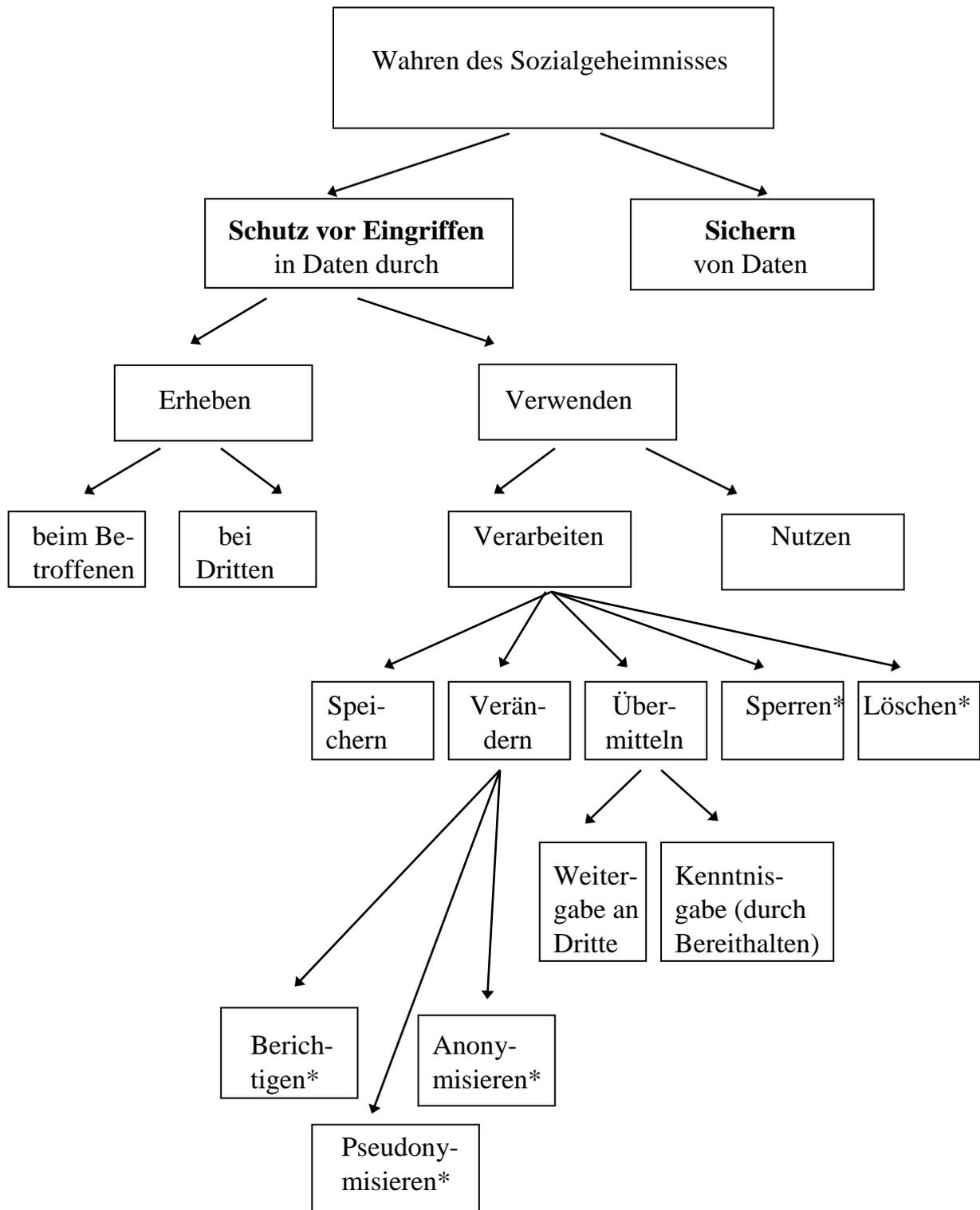
*** § 78c gilt nicht für Länderbehörden (§ 78c S. 3).

Schaubild: Nomenklatur und Normenklaviatur des Sozialdatenschutzes in der Jugendhilfe

Sozial- geheimnis	Erheben von Daten	Verwenden von Daten						Sichern von Daten
		Verarbeiten					Nutzen	
		Speichern	Verändern	Übermitteln	Sperren	Löschen		
§ 35 SGB I i.V.m. § 67 SGB X	§ 67 Abs. 5 i.V.m. § 67a SGB X	§ 67 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 67b und c SGB X	§ 67 Abs. 6 Nr. 2 i.V.m. § 67b und c i.V.m. § 84 Abs. 1 (Berich- tigung), § 67 Abs. 8 (Ano- nymisieren) und Abs. 8a SGB X (Pseudonymi- sieren)	§ 67 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m. § 67b und d i.V.m. §§ 68-78 SGB X	§ 67 Abs. 6 Nr. 4 i.V.m. § 67b Abs. 1 i.V.m. § 84 Abs. 3-6 SGB X	§ 67 Abs. 6 Nr. 5 i.V.m. § 67b Abs. 1 i.V.m. § 84 Abs. 2, 5, 6 SGB X	§ 67 Abs. 7 i.V.m. § 67b und c SGB X	§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB I §§ 78a (mit Anlage), b und c SGB X
		Für die J u g e n d h i l f e gelten zusätzlich bzw. abweichend (§ 37 S. 2 SGB I):						
§ 61 SGB VIII	§ 62 SGB VIII	§§ 63, 64 Abs. 3 SGB VIII	§ 64 Abs. 3 SGB VIII (Anonymisieren)	§§ 64 Abs. 2 und 2a, 65 SGB VIII	---	---	§§ 64 Abs. 3, 65 SGB VIII	---
<p><i>Ausnahmen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Tätigkeit als <i>Beistand/Amtspfleger/Amtsvormund</i> gilt nur § 68 SGB VIII (§ 61 Abs. 2 SGB VIII). 2. Für die <i>Adoptionsvermittlung und -begleitung</i> nach dem AdVermiG gilt § 9d AdVermiG i.V.m. SGB I und X für die Hilfe nach § 51 SGB VIII gilt das SGB VIII. 3. Für die <i>Unterhaltsvorschusskasse</i> gelten SGB I, SGB X und § 6 UVG. 4. Für den <i>gesetzlichen Jugendschutz</i> gilt das LDSG. 5. Für die <i>Eingliederungshilfe</i> nach § 35a SGB VIII gelten zusätzlich §§ 10, 13, 21, 23 SGB IX. 								

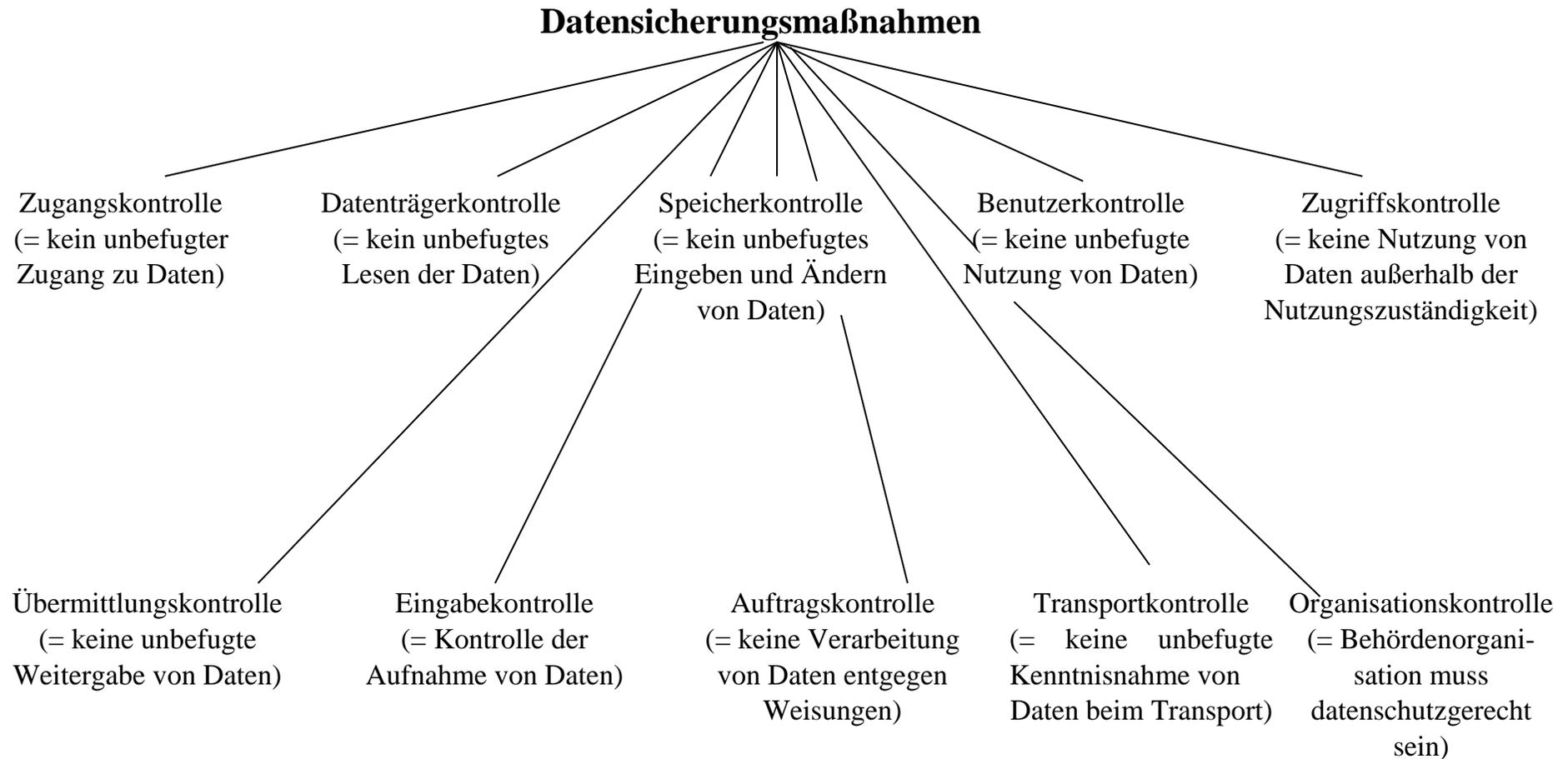
Aus: Kunkel, Jugendhilferecht, 8. Aufl. 2015

Begriff des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I i.V.m. § 61 SGB VIII

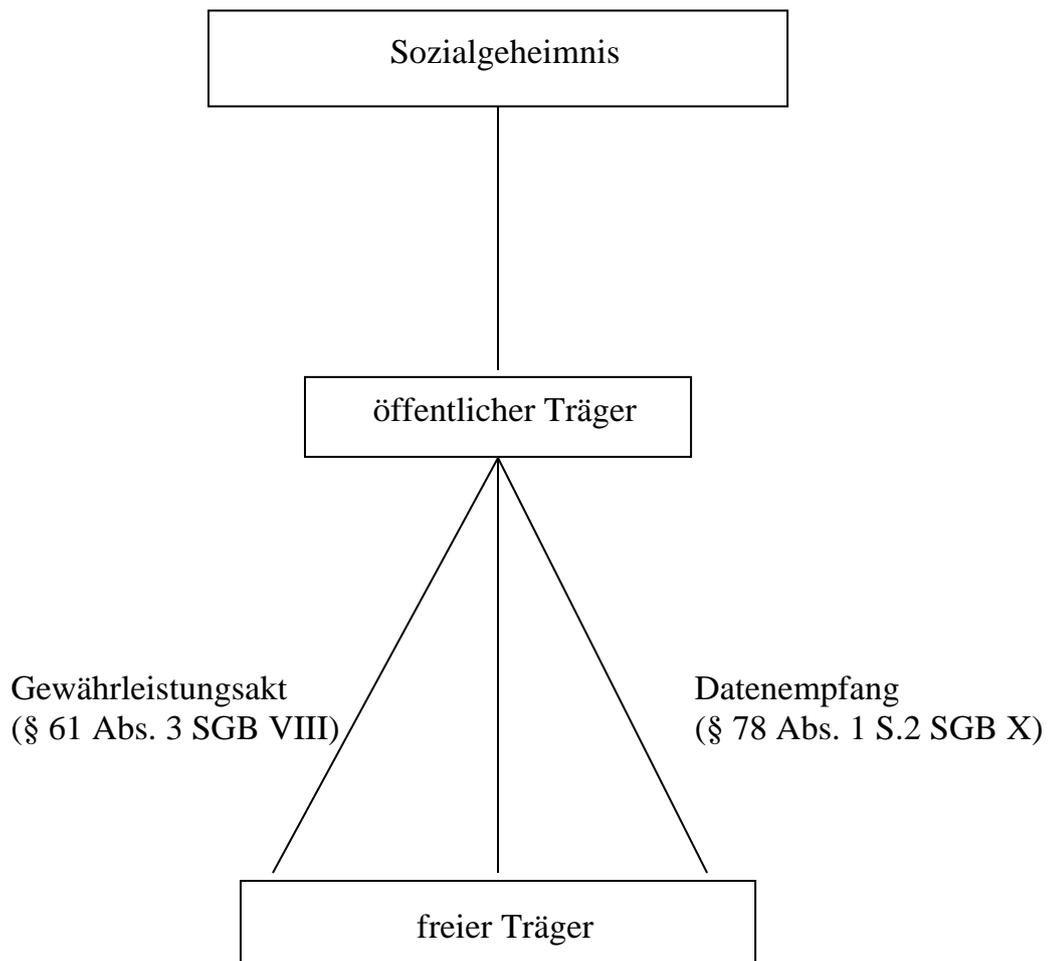


* Zwar Verarbeitungsvorgänge, aber keine Eingriffe, sondern Schutzinstrumente

Übersicht über die Datensicherungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 SGB I i.V.m. § 78a SGB X:



Grenze: Verhältnismäßigkeit (§ 78a S. 2 SGB X)

Schaubild: Normadressaten des § 35 SGB I

Prüfschema für den (gesetzlichen) Datenschutz bei Trägern der freien Jugendhilfe

1. Ist der freie Träger *abgeleiteter Normadressat* des § 35 SGB I?

Nur dann, wenn er

- a) Daten vom öffentlichen Träger erhalten hat (§ 78 Abs. 1 S. 2 SGB X) oder
- b) für den öffentlichen Träger JH-Aufgaben erfüllt und der Datenschutz durch einen Rechtsakt (VA oder Vertrag) sichergestellt ist (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

Wenn ja, gilt für seine Übermittlungen:

- bei nach § 78 SGB X erhaltenen Daten: weitere Übermittlung ist nur gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X möglich;
- bei Aufgabenerfüllung nach § 61 Abs. 3 SGB VIII: weitere Übermittlungen sind gem. §§ 69, 71 Abs. 1 Nr. 1, 73, 74, 75 SGB X möglich.

In beiden Fällen gilt:

Bei Übermittlungen nach § 69 SGB X ist zusätzlich § 64 Abs. 2, 2a SGB VIII zu beachten.

Bei anvertrauten Daten sind § 76 SGB X und § 65 SGB VIII zu beachten.

In jedem Fall gilt für den Umfang des Datenschutzes § 35 Abs. 3 SGB I, für die Datensicherung § 35 Abs. 1 SGB I, für die Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Löschung, Sperrung und Schadenersatz §§ 81-84a SGB X, für Sanktionen gelten §§ 85, 85a SGB X.

2. Falls Datenschutz nicht abgeleitet, gilt er aufgrund *vertraglicher* Nebenpflichten (§§ 241 Abs. 2, 242 BGB i.V.m. Dienst- oder Werkvertrag oder – bei kirchlichen Trägern – aufgrund kirchlichen Datenschutzes).

3. Gehört ein Mitarbeiter einer der in § 203 Abs. 1 und Abs. 3 StGB genannten Berufsgruppen an, gilt zusätzlich die *strafrechtliche* Schweigepflicht.

Normadressaten von Datenschutzvorschriften in der Jugendhilfe

Normen Adressaten	§ 35 SGB I i.V.m. §§ 67-85a SGB X	§ 203 StGB		BDSG	LDSG (z.B. Baden- Württemberg)
		Abs. 1 u. 3	Abs. 2		
Öffentliche Träger und Gemeinden mit JH-Aufgaben	ja	ja, auch wenn Angehöriger der Berufsgruppe bei öffentlichem Träger beschäftigt ist	ja, für alle Beschäf- tigten	nein (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BDSG). Aber Verweisungen im SGB X (§§ 82, 84 Abs. 1a) auf §§ 7, 8, 20 Abs.5 entsprechend	nein (§ 2 Abs. 5 LDSG). Nur über die Verweisung in § 81 Abs. 2 S. 2 SGB X gelten §§ 26-32 LDSG, über § 81 Abs. 4 S. 4 SGB X gilt § 10 LDSG
Freie Träger (außer Kirchen)	nein; nur „abgeleitete“ Normadressaten, wenn sie Daten vom öffentli- chen Träger empfangen haben (§ 78 SGB X) oder der öffentliche Trä- ger sich ihrer als Er- füllungsgehilfe bedient (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).	ja	nein	nur eingeschränkt, so- weit sie Daten in oder aus Dateien verarbeiten oder nutzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 27 BDSG) und soweit sie nicht abgeleiteter Normadressat des § 35 SGB I sind	nein (§ 2 Abs. 1 LDSG)
Kirchen	nein (wie freie Träger)	ja	nein	wie freie Träger, da sie als nicht-öffentliche Stellen gelten (arg. § 15 Abs. 4)	wie freie Träger, da sie nicht als öffentliche Stellen gelten (arg. § 17)

Schaubild: Normwirkung des § 35 SGB I

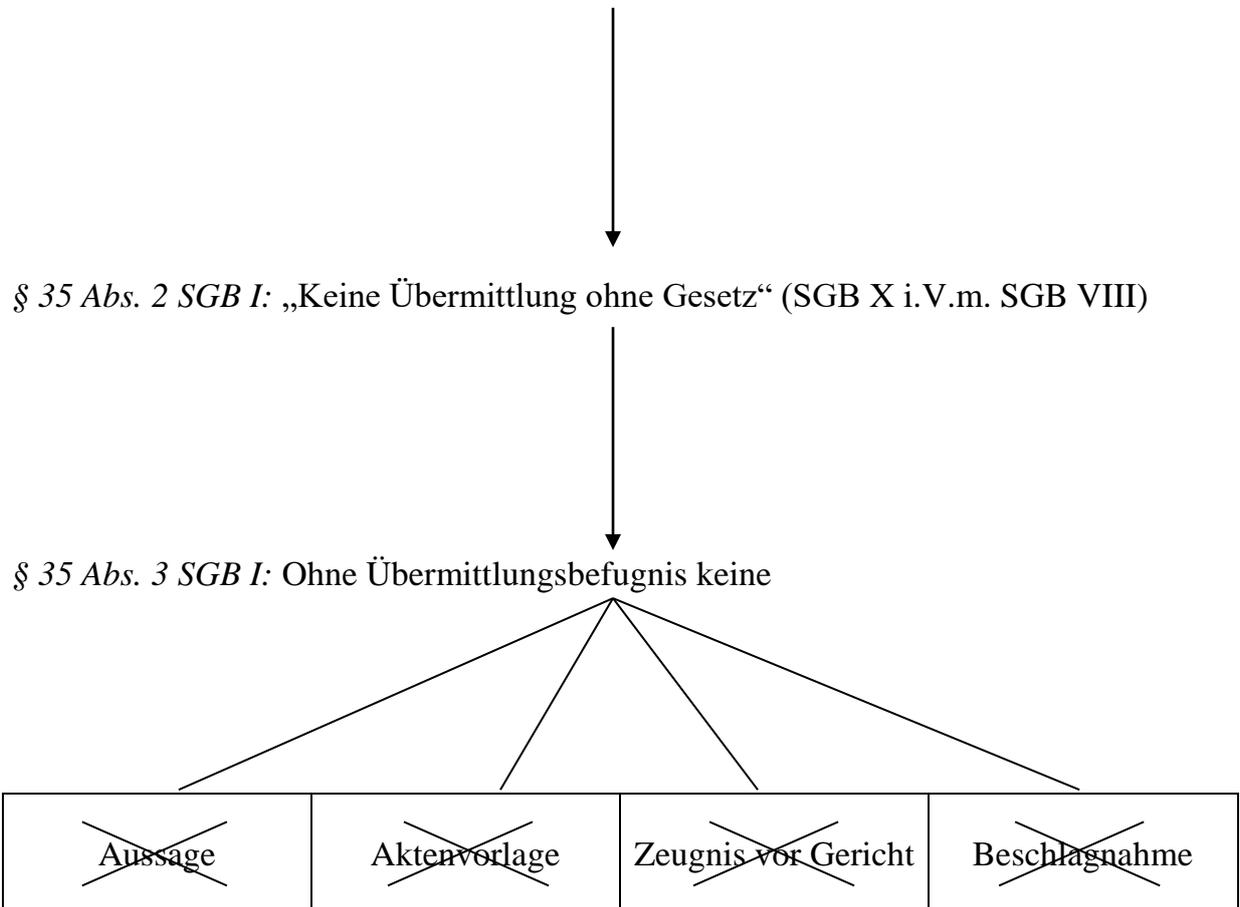
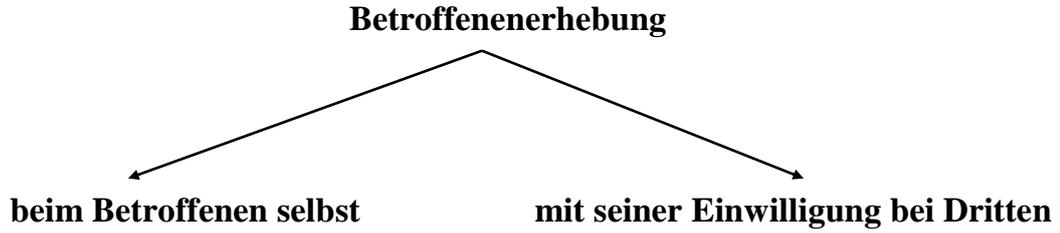
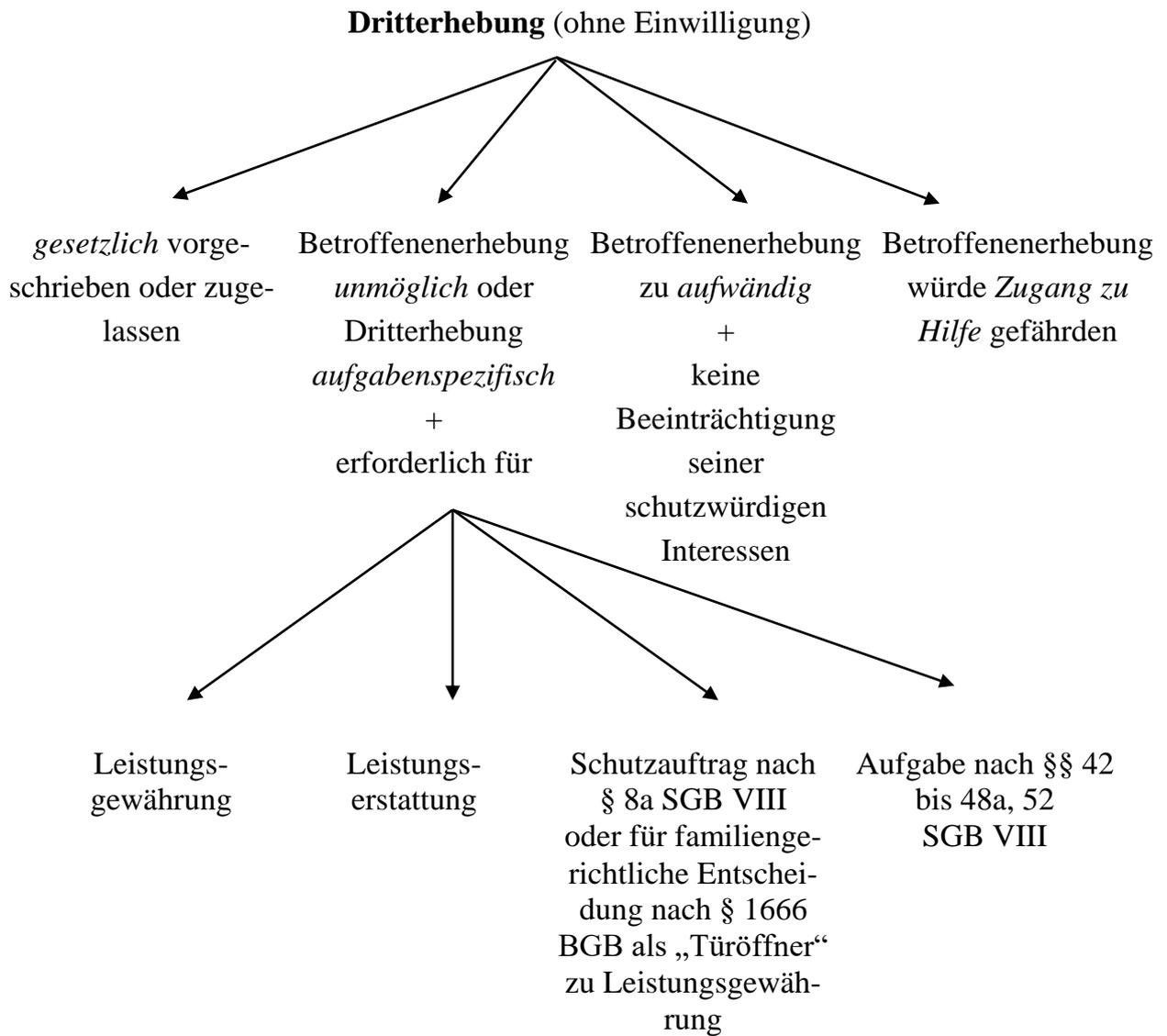


Schaubild: Datenerhebung nach § 62 SGB VIII



wenn:
 Daten **erforderlich** sind für die Erfüllung einer
 konkreten Aufgabe (z.B. § ...) nach dem SGB VIII



Prüfschema zur Datenerhebung im Jugendamt nach § 62 SGB VIII

In jedem Fall vorweg zu prüfen:

- (1) Ist § 62 anwendbar? (nicht für Tätigkeit als AB/AP/AV, Adoptionsvermittlung)
- (2) Dient die Datenerhebung der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII im konkreten Falle?
- (3) Ist das Jugendamt für die Erfüllung dieser Aufgabe sachlich und örtlich zuständig?
- (4) Ist das Jugendamt zur rechtmäßigen Erfüllung dieser Aufgabe auf das zu erhebende Datum angewiesen?
Falls ja, sind Regelfall und Ausnahmefälle zu unterscheiden.

Regelfall (Betroffenerhebung):

- (1) Die Erhebung des Datums muss beim Betroffenen erfolgen, also
 - durch Befragung seiner selbst
 - durch Befragung Dritter mit seiner Einwilligung.
- (2) Dabei sind Aufklärungspflichten zu beachten über
 - die Rechtsgrundlage der Erhebung, also § 62 i.V.m. der Aufgabennorm nach SGB VIII
 - den Zweck der Erhebung, also die Erfüllung einer konkreten Aufgabe nach dem SGB VIII
 - den Zweck der weiteren Verwendung (Verarbeitung oder Nutzung) des Datums.

Ausnahmefälle (Fremderhebung):

1. Fall („Gesetzesvorbehalt“):

Es gibt eine gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Daten über den Betroffenen bei Dritten.

2. Fall („Unmöglichkeit“):

- (1) Datenerhebung ist beim Betroffenen (also durch Befragung seiner selbst oder Dritter mit seiner Zustimmung) nicht möglich und
- (2) das Jugendamt ist auf das Datum angewiesen für
 - a) Leistungsgewährung (auch nach familiengerichtlicher Entscheidung nach § 1666 BGB) nach SGB VIII oder
 - b) Leistungserstattung nach § 50 SGB X oder
 - c) Aufgabenwahrnehmung nach §§ 42 – 48a, 52 SGB VIII oder
 - d) Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.

3. Fall („Spezifische Aufgabe“):

- (1) Das Jugendamt nimmt eine (spezifische) Aufgabe wahr, die ihrer Art nach eine Erhebung von Daten bei Dritten erforderlich macht und
- (2) das Jugendamt ist auf die Kenntnis des Datums angewiesen für
 - a) - d) wie oben.

4. Fall („Unverhältnismäßigkeit“):

- (1) Die Erhebung des Datums beim Betroffenen (Befragung seiner selbst oder Dritter mit seiner Zustimmung) würde einen Aufwand erfordern, der außer Verhältnis steht zur Bedeutung des zu erhebenden Datums - gemessen an der leichteren Beschaffungsmöglichkeit bei Dritten und
- (2) schutzwürdige Interessen des Betroffenen werden durch die Fremderhebung nicht beeinträchtigt.

5. Fall („Keine Leistungsblockade durch Dritte“):

- (1) Leistungsbeteiligter und Betroffener i.S.v. § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X sind verschiedene Personen. Das Jugendamt kann dann Daten über den Betroffenen beim Leistungsbeteiligten erfragen, wenn
- (2) ohne Kenntnis dieser Daten eine Leistungsgewährung nach SGB VIII nicht möglich ist.

6. Fall („Keine Aufgabenblockade durch Dritte“):

Das Jugendamt benötigt die Daten über einen Dritten nicht zur Gewährung einer Leistung, sondern zur Erfüllung einer anderen Aufgabe nach den §§ 42 bis 60 SGB VIII.

Aus: Kunkel, Jugendhilferecht, 8 Aufl. 2015

Datenspeicherung in der Jugendhilfe

1. Befugnisnorm	<p>§ 67b Abs. 1 i.V.m. § 67c SGB X i.V.m. § 63 Abs. 1 SGB VIII</p>
2. Zulässigkeitsvoraussetzungen	<p>(1) SGB-Aufgaben (2) Erfüllung dieser Aufgabe im konkreten Fall (3) Zuständigkeit (sachlich und örtlich) der verantwortlichen Stelle im Sinn des § 67 Abs. 9 SGB X (4) Erforderlichkeit für die Erfüllung der Aufgabe (5) rechtmäßige Erhebung des zu speichernden Datums (6) Kongruenz von Speicher- und Erhebungszweck (einschl. Kontroll-, Organisations-, Prüfungszwecken).</p> <p>Falls Zweckinkongruenz:</p> <p>a) Stellenidentität b) für neue Aufgaben müssen die Voraussetzungen unter (1) bis (5) vorliegen oder c) Einwilligung im konkreten Fall oder d) Planungs- oder Forschungszweck, wenn (aa) bestimmtes Vorhaben (bb) im SGB-Bereich (cc) Datum hierfür erforderlich (dd) keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder Überwiegen des öff. Interesses (ee) Einholung der Einwilligung unzumutbar</p>
3. Verbot der Aktenverbindung	<p>§ 63 Abs. 2 SGB VIII. Zusammenführung zweck-inkongruenter Daten ist verboten. Ausnahme: Unmittelbarer Sachzusammenhang. Daten aus Leistungsgewährung nach §§ 11 bis 41 SGB VIII dürfen mit Daten aus Aufgabenerfüllung nach §§ 42 bis 60 SGB VIII aber nur verbunden werden, wenn die jeweilige Aufgabe sonst nicht erfüllt werden kann.</p>

Schaubild: Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe - Prüfstruktur -

§ 61 SGB VIII i.V.m.

§ 35 Abs. 1 SGB I
i.V.m.
§ 67 SGB X

Schutzbereich	
Sozialleistungs- träger	personenbez. Datum

§ 67 Abs. 5-7 SGB X

Eingriff

§ 35 Abs. 2 SGB I
i.V.m.
§§ 67a, b SGB X

Eingriffsbefugnis („Schranke“)

Einwilligung

Befugnisnorm

§ 67b Abs. 2 SGB X
§ 62 Abs. 2 SGB VIII

§ 62 SGB VIII

Datenerhebung

Datenüber- mittlung

§ 67d SGB X i.V.m.

§ 68

§ 69

§ 71

§ 73

§ 74

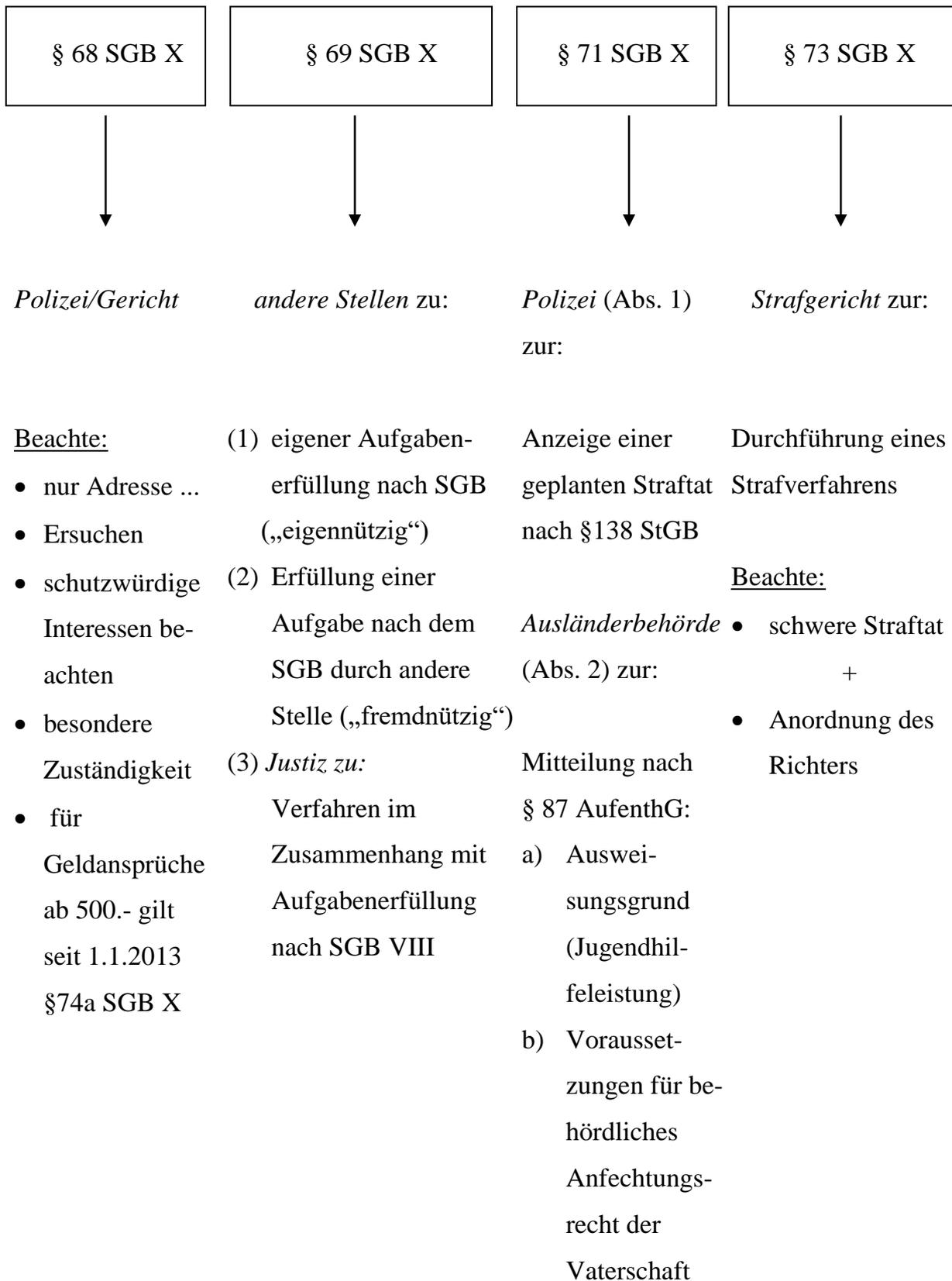
§ 74a

§ 75

SGB X

„Schranken-Schranke“
§ 76 SGB X
§ 65 SGB VIII (für anvertraute Daten)
§ 64 Abs. 2, 2a SGB VIII (nur für § 69 SGB X)

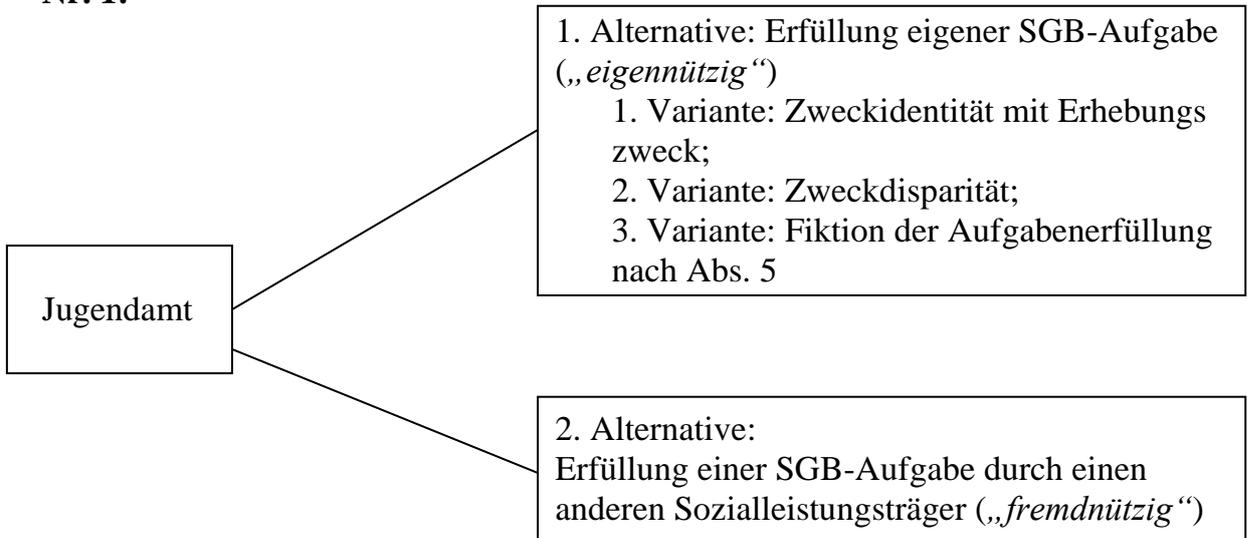
Schaubild: Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse



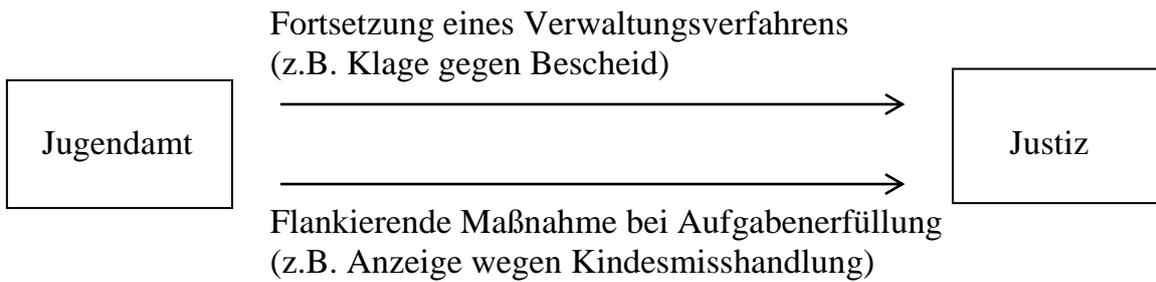
Übersicht über die Übermittlungsbefugnis nach § 69 SGB X

Abs. 1:

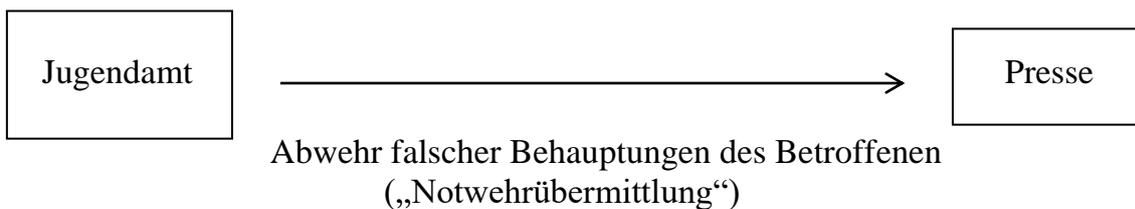
Nr. 1:



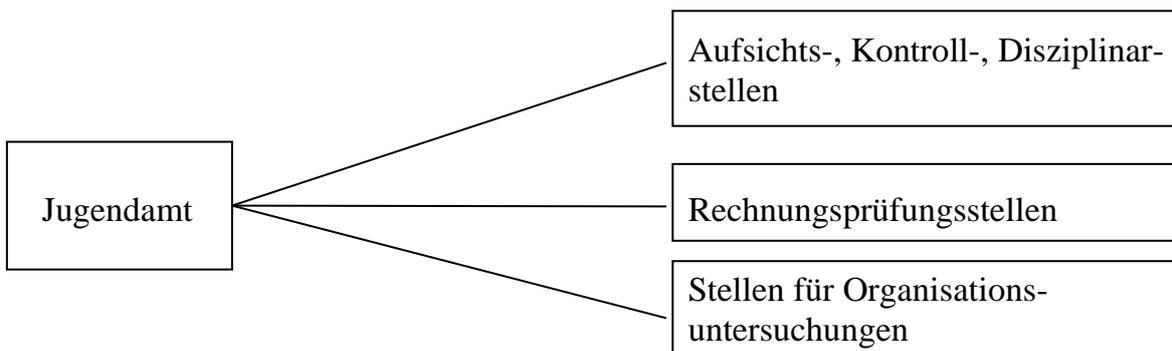
Nr. 2:



Nr. 3:



Abs. 5:



Prüfschema für Mitteilungen des JA an die Ausländerbehörde

A. Besteht eine **Mitteilungspflicht nach dem Aufenthaltsgesetz?**

I. Nach § 87 Abs. 1 AufenthG?

1. Liegt ein Ersuchen der Ausländerbehörde vor?
2. Liegen die Voraussetzungen des § 86 AufenthG für ein Ersuchen vor?

II. Nach § 87 Abs. 2 AufenthG?

1. Nr. 1: *Illegaler Aufenthalt?*

- a) Ist Aufenthalt illegal, weil Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG) fehlt?
- b) Besteht positive Kenntnis von illegalem Aufenthalt?
- c) Gehört die Aufenthaltsfeststellung zum Dienstgeschäft?

2. Nr. 3: Liegt ein gesetzlicher *Ausweisungsgrund* (§§ 53 – 55 AufenthG) vor? Neu: § 53 AufenthG(2016): „Abwägungsausweisung“

3. Liegt ein Ausschluss des Ausweisungsgrundes vor?

- a) bei Minderjährigen: Eltern halten sich hier rechtmäßig auf (§§ 56 Abs. 2 S. 2, 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG)
- b) privilegierte Personen (§ 56 AufenthG)

4. Liegt ein Ausschluss der Ausweisung vor?

- a) Nach EG-Gemeinschaftsrecht
(In § 6 FreizügG/EU als Transformation in innerstaatliches Recht).
- b) Nach multilateralen zwischenstaatlichen Abkommen
 - aa) Europäisches Fürsorgeabkommen (Art. 6)
 - bb) Europäisches Niederlassungsabkommen (Art. 3)
- c) Zwischenstaatliche bilaterale Abkommen
 - aa) mit Österreich (Art. 8)
 - bb) mit der Schweiz (Art. 5; gekündigt zum 31.3.2006)

5. Ist die Ausweisung ausgeschlossen, weil das Ermessen der Ausländerbehörde auf Null reduziert ist?

Mitteilung ist dann nicht erforderlich.

6. Nr. 4: Behördliches *Anfechtungsrecht der Vaterschaft*

B. Ist die **Mitteilungspflicht begrenzt** durch die Pflicht zur Geheimhaltung nach **§ 35 SGB I**?

Es besteht keine Mitteilungspflicht, wenn keine Übermittlungsbefugnis nach dem SGB besteht (§ 88 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 35 Abs. 3 SGB I):

Eine Übermittlungsbefugnis kann sich nur aus § 71 Abs. 2 SGB X ergeben:

- I. § 71 Abs. 2 **Nr. 1** SGB X bezüglich der Mitteilungspflicht nach § 87 **Abs. 1** AufenthG?
Für das *Jugendamt* gilt nur § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 1d SGB X:
Sozialprognose für Aufenthaltsentscheidung erforderlich?
- II. § 71 Abs. 2 **Nr. 2** SGB X bezüglich der Mitteilungspflicht nach § 87 **Abs. 2** AufenthG?
1. Ausweisungsgrund; für das Jugendamt nur (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG) bei stationärer Hilfe im Rahmen von
 - Hilfe zur Erziehung im Heim (§ 34 SGB VIII)
 - Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
 - Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII).
 2. Voraussetzungen für behördliches Anfechtungsrecht der Vaterschaft (§ 87 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG; BVerfG v. 28.2.14: nichtig).
Aber: Übermittlung nur, wenn dadurch keine Aufgabengefährdung im JA
- III. **Beachte:** Ausschluss des Ausweisungsgrundes oder der Ausweisung?
(siehe oben A II. 3-5)

C. **Schranken-Schranken** der Übermittlungsbefugnis?

- I. § 76 SGB X?
- Berufsgeheimnis nach § 203 Abs. 1 StGB? Falls ja:
 - strafrechtliche Offenbarungsbefugnis? Beachte § 88 Abs. 2 AufenthG
- II. § 65 SGB VIII?
- Datum anvertraut zum Zweck erzieherischer Hilfe? Falls ja:
 - quasi-strafrechtliche Offenbarungsbefugnis?
- III. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20, 28 GG)?

D. Besondere **Zuständigkeit** gem. § 68 Abs. 2 SGB X analog beachten

Übersicht über die Übermittlungsbefugnisse an ein Gericht

I. Gemäß § 68 SGB X

Vgl. hierzu das Gesamt-Prüfungsschema S. 25.

II. Gem. § 69 SGB X

1. § 69 Abs. 1 Nr. 1 (Gerichtshilfe als SGB-Aufgabe)
 - a) 1. Alternative (Gerichtshilfe als eigene Aufgabe)
 - aa) 1. Variante (Datenerhebung erfolgte zu Gerichtshilfe):
 - Familiengerichtshilfe gem. §§ 50, 8a Abs.2 SGB VIII
 - Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII
 - bb) 2. Variante (Datenerhebung erfolgte zu anderem Zweck)
 - b) 2. Alternative (Gerichtshilfe als Aufgabe eines anderen Jugendhilfeträgers)

2. § 69 Abs. 1 Nr. 2 (gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit SGB-Aufgabe), z.B.
 - Klage aus übergeleitetem Anspruch (§ 95 SGB VIII)
 - Anfechtungs-/Verpflichtungsklage gegen bzw. auf Bescheid
 - Strafverfahren wegen
 - Leistungsbetrugs (§ 263 StGB)
 - Unterhaltspflichtverletzung (§ 170 StGB)
 - Kindesmisshandlung (§ 176 StGB)
 - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach §§ 104, 105 SGB VIII
 - Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter

III. Gem. § 71 Abs. 3 SGB X

In Betreuungssachen gegenüber dem Betreuungsgericht

IV. Gem. § 73 SGB X nach richterlicher Anordnung

Vgl. hierzu das Gesamt-Prüfungsschema S. 25.

V. Gem. § 74 S. 1 Nr. 1 SGB X

Vgl. hierzu das Gesamt-Prüfungsschema S. 25.

Prüfschema für eine Übermittlung von Daten im Jugendamt

I. Schutzbereich des Sozialgeheimnisses (§ 61 SGB VIII i.V.m. § 35 SGB I i.V.m. § 67 SGB X)

1. Normadressat?

a) Leistungsträger

Für die Jugendhilfe sind Leistungsträger gem. § 12 SGB I i.V.m. § 27 Abs. 2 SGB I die Gebietskörperschaften Landkreis oder Stadtkreis sowie die überörtlichen Träger. Zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet sind deren Stellen, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen. Nicht Normadressat sind Wohlfahrtsverbände (außer im Fall des § 78 SGB X als „abgeleitete“ Normadressaten und im Fall des § 61 Abs. 3 SGB VIII).

b) „Hilfsstellen“

Normadressaten sind auch die Stellen, die im Bereich der Jugendhilfe Aufsichts-, Kontroll-, Disziplinar-, Prüfungs-, Organisations-, Ausbildungsaufgaben wahrnehmen.

c) Mitwirkungspflichtige Gemeinden

Normadressaten sind ferner kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen.

2. Sozialdatum?

Jede Einzelangabe über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (auch nach ihrem Tode). Gleichgestellt sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

3. Schutzzinhalt?

Sozialdaten sind geschützt

- a) gegen Eingriffe durch das Erheben von Daten und ihre Verwendung (Verarbeiten und Nutzen)
- b) beim Umgang durch Datensicherung

4. Schutzzumfang?

Soweit eine Übermittlung unzulässig ist (siehe hierzu unter II und III), besteht keine Auskunft-, Zeugnis- und Aktenvorlagepflicht und auch kein solches Recht.

II. Übermittlungsbefugnis (§ 61 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. §§ 67b, d SGB X)

Jede Verwendung von Sozialdaten (zur Erhebung vgl. *Extra-Schema*; S. 20) unterliegt dem Gesetzesvorbehalt (§ 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 67b Abs. 1 SGB X). Verwendung ist das Verarbeiten und das Nutzen von Daten (s. *Übersicht zum Begriff des Sozialgeheimnisses*; S. 12). Häufigster Verarbeitungsvorgang ist das Übermitteln von Daten. Übermitteln ist die Bekanntgabe der Daten an einen Dritten, also an eine Person/Stelle außerhalb der Stelle im Jugendamt, die das Datum erhoben oder verwendet hat („Verantwortliche Stelle“). Kein Übermitteln, sondern Nutzen ist die Weitergabe von Daten an einen Empfänger innerhalb der verantwortlichen Stelle; die Zulässigkeit der Datennutzung richtet sich nach § 67c SGB X.

Das Übermitteln eines Sozialdatums ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68-75 SGB X vorliegt oder wenn andere Bestimmungen des SGB eine Übermittlung erlauben (§§ 67b und d SGB X).

Die spezifischen Daten nach § 67 Abs. 12 SGB X dürfen nur mit Einwilligung weitergegeben werden (Ausnahme: Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben).

1. Einwilligung (§ 67b Abs. 2 SGB X)?

- a) Nur für den Einzelfall
- b) Nur aufgrund freier Entscheidung
- c) Hinweis auf
 - aa) Zweck der Übermittlung
 - bb) Folgen der Verweigerung einer Einwilligung
- d) Grundsätzlich Schriftform für Einwilligung und den Hinweis, außer bei Vorliegen besonderer Umstände
- e) Bei Verbindung mit anderen Erklärungen visuelle Hervorhebung der Einwilligung

2. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse nach § 67d Abs. 1 i.V.m. §§ 68-75 SGB X?

- a) § 68 SGB X?
 - aa) Nur an bestimmte Empfänger
 - Polizei, Justiz, Verfassungsschutz
 - Vollstreckungsstellen (seit 1.1.2013 in § 74a SGB X)
 - bb) Nur Standarddaten
 - cc) Erweiterte Standarddaten nach Abs. 3 nur zur Rasterfahndung
 - dd) Nur bei Erforderlichkeit für Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle

- ee) Durch Übermittlung dürfen schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden
- ff) Nur auf Ersuchen
- gg) Ersuchende Stelle hat keine andere Beschaffungsmöglichkeit
- hh) Besondere Entscheidungskompetenz (Sozialdezernent)

b) **§ 69 SGB X?**

- aa) Zur Erfüllung einer eigenen Aufgabe nach dem SGB („eigennützig“)
 - Erfüllung des Erhebungszweckes (einschließlich – so Abs. 5 - Aufsicht, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Organisationsuntersuchung) oder
 - Zweckänderung zur Erfüllung eines anderen Zwecks, der sich aus einer SGB-Norm ergibt
- bb) Zur Erfüllung einer SGB-Aufgabe der Empfängerstelle („fremdnützig“)
- cc) Zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, das mit einer SGB-Aufgabe zusammenhängt
- dd) Zur Abwehr falscher Behauptungen des Betroffenen

c) **§ 71 SGB X?**

- aa) Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten, insbesondere nach
 - § 138 StGB
 - § 8 InfektionsschutzG
 - AO
 - ArchivG
 - StatistikG
- bb) Bei Ausländern zusätzlich
 - (1) auf Ersuchen der Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 1 AufenthG
 - (2) auch ohne Ersuchen gem. § 87 Abs. 2 AufenthG
Vgl. hierzu das Extra-Schema; S. 22
 - (3) zur Durchführung des AsylbLG
- cc) In Betreuungssachen gegenüber dem Betreuungsgericht nach Ermessen

d) **§ 72 SGB X?**

- aa) An Verfassungsschutz/BND/MAD/BKA
- bb) Erweiterte Standarddaten
- cc) Besondere Entscheidungskompetenz (Landrat, Bürgermeister oder Stellvertreter)

- e) **§ 73 SGB X?**
 - aa) Richterliche Anordnung
 - bb) Zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens (Strafandrohung von mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe) oder wegen eines Vergehens von erheblicher Bedeutung
 - cc) Bei einfachen Vergehen ist nur die Übermittlung von erweiterten Standarddaten zulässig

- f) **§ 74 SGB X?**
 - aa) Durchführung eines gerichtlichen oder Vollstreckungsverfahrens wegen eines Unterhaltsanspruchs/Versorgungsausgleich
 - bb) Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs/Ausgleichsanspruchs außerhalb eines Verfahrens, wenn
 - der Betroffene zur Auskunft verpflichtet ist
 - diese Pflicht nach Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt hat
- g) **§ 74a SGB X?**
 - aa) Wie § 68 Abs.1 SGB X zur Durchsetzung öffentl.-rechtlicher Geldansprüche ab 500.- (Abs.1)
 - bb) Spezielle Regelung für die Übermittlung von Daten durch Rentenversicherungsträger im Vollstreckungsverfahren (Abs.2)
- h) **§ 75 SGB X?**
 - aa) Bestimmtes Vorhaben
 - der Wissenschaft und Forschung
 - der Planung durch eine öffentliche Stelle
 - bb) im Bereich der §§ 18-29 SGB I
 - cc) Schutzwürdige Interessen des Betroffenen werden nicht beeinträchtigt oder erheblich überwogen durch öffentliche Interessen
 - dd) Vorrangig ist Einwilligung einzuholen oder Zweckerreichung auf andere Weise
 - ee) Genehmigungsvorbehalt
 - ff) Für Forschung des Bundes ist § 119 SGB XII lex specialis.

III. Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

1. Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** (Art. 20, 28 GG)
 - a) Übermittlung muss geeignet sein, ihren Zweck zu erfüllen
 - b) Übermittlung muss im Einzelfall in Form und Umfang erforderlich sein zur Zweckerreichung
 - c) Übermittlung muss angemessen sein, d.h. ihre Vorteile für die Allgemeinheit dürfen nicht außer Verhältnis stehen zu den Nachteilen für den Betroffenen.

Vgl. den Sonderfall nach **§ 64 Abs. 2 SGB VIII** für Übermittlung nach **§ 69 SGB X**.

2. **§ 76 SGB X bzw. § 65 SGB VIII (Anvertraute Daten)**
 - a) Jugendamt hat das zur Übermittlung vorgesehene Datum
 - vom Träger eines Berufsgeheimnisses nach § 203 Abs. 1 StGB erhalten (außer bei Gutachtendaten, wenn der Betroffene nicht widerspricht oder bei Kontrolldaten)
 - im Rahmen erzieherischer/persönlicher Hilfe anvertraut bekommen
 - b) Besteht (fiktive) strafrechtliche Offenbarungsbefugnis?
 - aa) Einwilligung?
 - bb) Höherrangige gesetzliche Mitteilungspflicht (z.B. nach § 76 Abs. 2 SGB X) oder – befugnis (z.B. nach Art. 1 § 4 BKiSchG)?
 - cc) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)?
 - c) Zusätzliche Weitergabebefugnisse nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII?
 - aa) bei Zuständigkeitswechsel
 - bb) zur Risikoeinschätzung.

3. **Übermittlung ins Ausland (§ 77 SGB X)?**
 - a) In **Europa**, wenn
 - aa) zur Erfüllung einer (eigenen) SGB-Aufgabe oder einer entsprechenden Aufgabe des Empfängers oder
 - bb) zur Abwehr falscher Behauptungen des Betroffenen oder
 - cc) zum Arbeitsschutz oder
 - dd) bei Verletzung der Unterhaltspflicht.
 - b) In **außereuropäischen** Staat (oder über- oder zwischenstaatliche Stelle)
 - (1) mit angemessenem Datenschutzniveau:
 - wie bei a)
 - (2) ohne angemessenes Datenschutzniveau:
 - aa) zur Erfüllung einer SGB-Aufgabe oder für ein damit zusammenhängendes gerichtliches Verfahren und
 - bb) keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange.
 - c) In **jedem Fall** ist Übermittlung nur zulässig, wenn
 - aa) keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange und
 - bb) Einwilligung oder
 - cc) aufgrund von Abkommen oder
 - dd) für gerichtliches Verfahren, wenn
 - Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 oder des § 73 SGB X vorliegen
 - angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.
 - ee) Immer Hinweis auf Zweck der Übermittlung notwendig.

Prüfschema zum Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung

I. Übermittlungsbefugnis

1. *Eingriff in Sozialgeheimnis?*
 - § 35 Abs. 1 SGB I i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII
 - Sozialleistungsträger (§§ 18 - 29 SGB I)
 - Sozialdatum (§ 67 Abs. 1 SGB X)
 - Übermittlung (§ 67 Abs. 6 Nr. 3 SGB X)
2. *Zulässigkeit des Eingriffs?*
 - § 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. §§ 67b, d SGB X i.V.m.
 - a) § 68 SGB X
 - (gültiges) Ersuchen der Polizei
 - übermittlungsfähiges Datum (Adresse ...)
 - b) § 69 SGB X i.V.m. § 64 Abs. 2, 2a SGB VIII
 - Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB (Abs. 1 Nr. 1) oder damit im Zusammenhang stehendes gerichtliches Verfahren (Abs. 1 Nr. 2)
 - Erforderlichkeit für diese Aufgabenerfüllung
 - die Übermittlung darf den Erfolg einer Leistung gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII nicht gefährden
 - Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Sozialdaten
 - c) § 73 SGB X
 - Anordnung durch den Richter
 - Verbrechen (gem. § 12 StGB) oder Vergehen von erheblicher Bedeutung, insbesondere
 - § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
 - § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

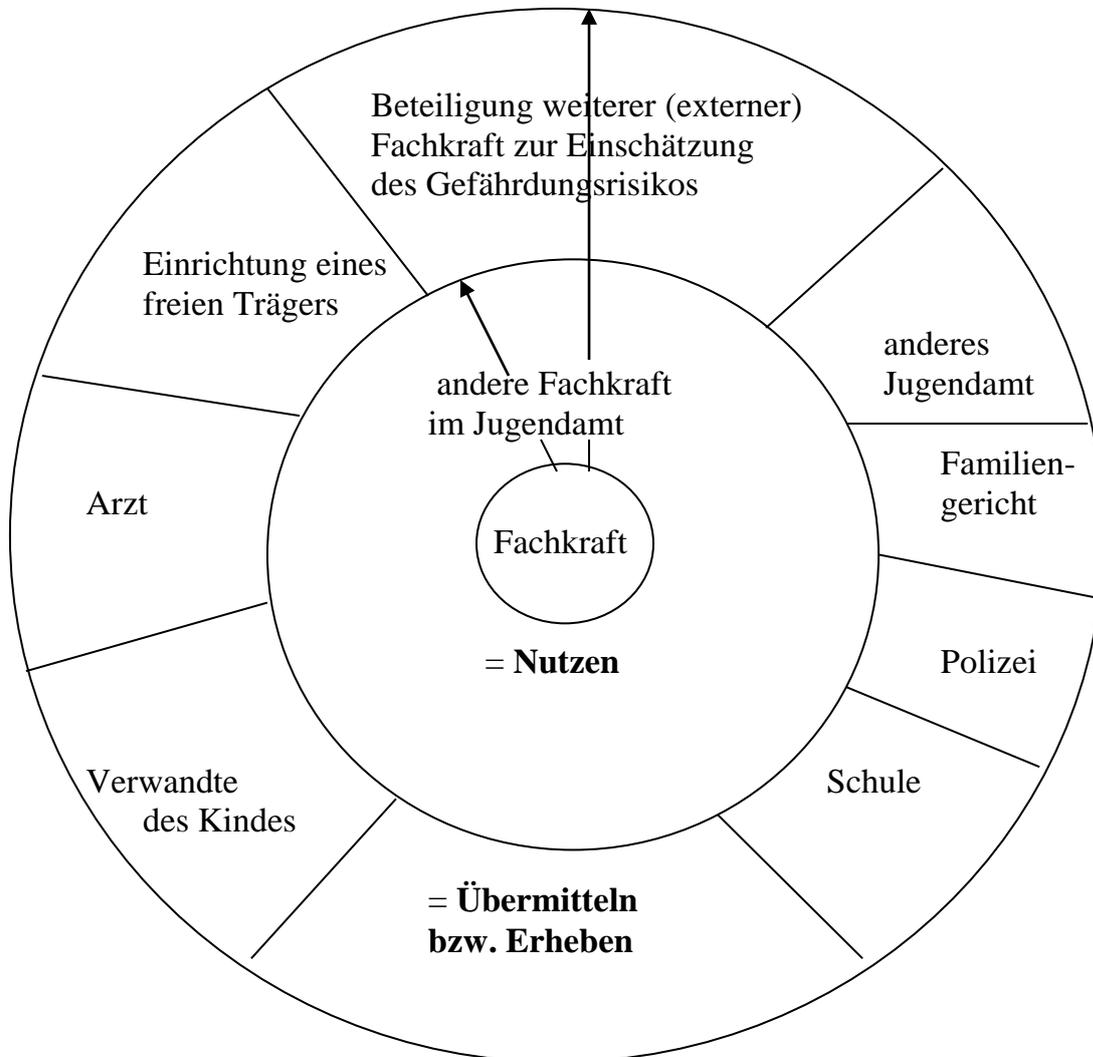
bei anvertrauten Daten *zusätzlich*:

II. Weitergabebefugnis

1. *Eingriff gem. § 65 SGB VIII?*
 - a) anvertrautes Datum
 - b) bei persönlicher oder erzieherischer Hilfe
2. *Zulässigkeit des Eingriffs?*
 - a) Nr. 1:
Einwilligung des Anvertrauenden
 - b) Nr. 2:
Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB
+
Entscheidung des Familiengerichts
+
Leistung des Jugendamts gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII
 - c) Nr. 3:
bei Zuständigkeitswechsel
 - d) Nr. 4:
zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Anonymisierung oder Pseudonymisierung
 - e) Nr. 5:
Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
oder Mitteilungsbefugnis (an JA) nach § 4 KKG

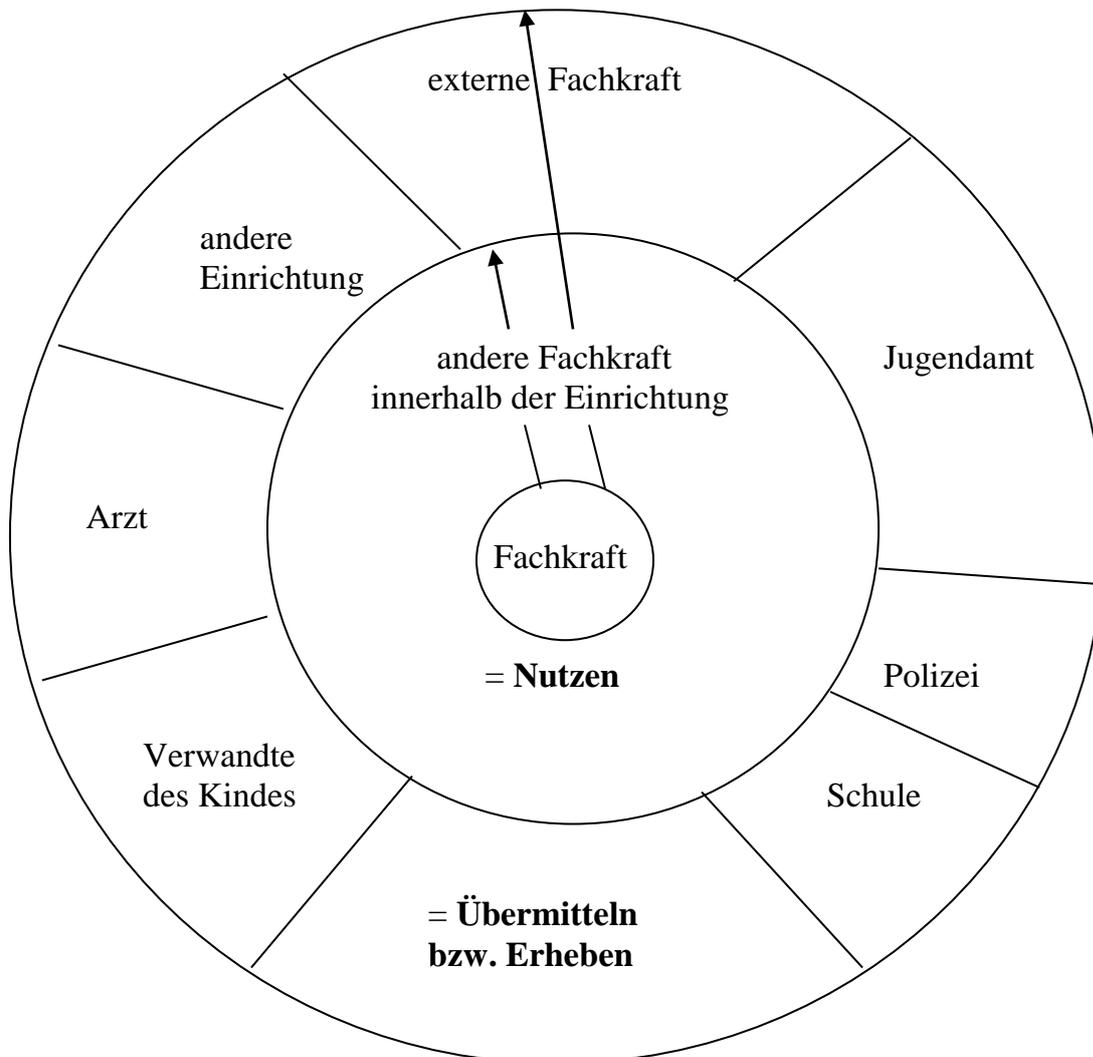
- Beachte:**
- (1) Für Tätigkeit des AB/AP/AV gilt nur § 68 SGB VIII.
 - (2) Für Angehörige einer Berufsgruppe nach § 203 Abs. 1 StGB gilt zusätzlich die strafrechtliche Schweigepflicht aus § 203 Abs. 1 StGB.

Schaubild: Weitergabe von Daten durch das Jugendamt im Rahmen des Schutzauftrages



Weitergabe bzw. Erheben ist zulässig, wenn zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich.

Schaubild : Weitergabe von Daten durch freien Träger im Rahmen des Schutzauftrages



Weitergabe bzw. Erheben ist zulässig, wenn zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich.

Rechte des Betroffenen

I. Datenschutzbeauftragter

1. des Landes:

§§ 81 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2 u. 3 SGB X i.V.m. LDSG (z.B. § 27 LDSG BW)

2. kommunaler:

§ 81 Abs. 4 S. 3 u. 4 SGB X i.V.m. LDSG (z.B. § 32a DSG NRW und § 11 LDSG Rheinland-Pfalz: ja; § 10 LDSG Baden-Württemberg und § 11 Sächs. DSG: nach Ermessen der Behörde)

3. bei freiem Träger:

BDSG gilt für freie Träger (§ 1 Abs. 2 Nr. 3); § 4f verpflichtet sie zur Bestellung. Aber nach § 1 Abs. 3 BDSG hat das SGB X Vorrang, wenn sie abgeleiteter Normadressat des §35 SGB I sind. Nach § 81 Abs. 4 S. 1 SGB X ist dann aber § 4f BDSG entsprechend anwendbar.

II. Auskunftsrecht

§ 83 SGB X

Beachte:

Daneben besteht ein Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X (vgl. S. 41)

Vgl. die Extra-Übersicht S. 34.

III. Sperrung/Löschung

§ 84 SGB X

Vgl. die Extra-Übersicht S. 37.

Prüfschema: Akteneinsichtsrecht in der Jugendhilfe

(§ 25 SGB X)

1. **Verwaltungsverfahren? (§ 8 SGB X).**
 Verwaltungsverfahren endet mit Erlass des VA. Das Widerspruchsverfahren ist ein neues Verwaltungsverfahren (§ 62 SGB X); ebenso das Aufhebungsverfahren nach §§ 44-48 SGB X nach Bestandskraft des VA.
 Im gerichtlichen Verfahren gilt § 100 VwGO.
 Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens steht Akteneinsicht im Ermessen; ebenso bei freien Trägern.
2. **Einsichtsberechtigter? Beteiligter (§ 12 SGB X).**
 Der Beteiligte kann entweder selbst die Akteneinsicht begehren oder sich dabei vertreten lassen (§ 13 SGB X). Die Akteneinsicht ist eine Verfahrenshandlung und setzt daher Handlungsfähigkeit (§ 11 SGB X) voraus; Minderjährige haben diese mit 15 Jahren.
3. **Gegenstand?**
 Alle Akten, die das Verfahren betreffen (auch Nebenakten, nicht aber Vorarbeiten).
4. **Erforderlichkeit?**
 Weit auszulegen: alles, was der Interessenvertretung förderlich sein könnte; bloß wirtschaftliches Interesse genügt nicht.
5. **Grenze?**
 Sozialgeheimnis eines Dritten bei berechtigten Interessen (§ 25 Abs. 3 SGB X).
6. **Rechtsfolge?**
 Rechtsanspruch. Unmittelbare Akteneinsicht bei der Behörde (§ 25 Abs. 4 S. 1 SGB X); nur mittelbare Akteneinsicht (vermittelt über einfühlsame Personen) bei „Schockdaten“ (§ 25 Abs. 2 SGB X).
 Ausnahmsweise (wenn Anreise unzumutbar) ist die Akteneinsicht auch bei anderen Behörden möglich oder kann durch Zusendung an ein Anwaltsbüro erfolgen.
7. **Kopien?**
 Ja, aber auf eigene Kosten (§ 25 Abs. 5 S. 1 SGB X).
8. **Rechtsbehelfe?**
 Widerspruch gegen ablehnende Entscheidung, aber nur gleichzeitig mit Rechtsbehelf gegen die Entscheidung in der Sache selbst (§ 44a VwGO). Einstweilige Anordnung daneben ist nicht möglich.
9. **Unterscheide:**
 - a. Auskunft über Daten nach § 83 SGB X
 - b. Akteneinsicht nach InformationsfreiheitsG (nur bei Bundesbehörden, aber auch in den meisten Ländern nach Landesgesetz).
 - c. Akteneinsichtsrecht des Gemeinderats, das sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung richtet.
 - d. Dateninformation im Vormundschaftswesen nach § 68 Abs. 3 SGB VIII.
 - e. Akteneinsicht in Vermittlungsakten nach § 9b AdVermiG.

Das Auskunftsrecht gem. § 83 SGB X

Auskunfts- berechtigter	Betroffener i.S.v. § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X	§ 83 Abs. 1 S. 1 SGB X
Auskunftsver- pflichteter	Verantwortliche Stelle i.S.d. § 67 Abs. 9 SGB X (auch bei verlängertem Sozialdaten- schutz gem. § 78 SGB X oder § 61 Abs. 3 SGB VIII)	§ 83 Abs. 1 S. 4 SGB X
Gegenstand der Auskunft	Information über - die eigenen Daten des Be- troffenen, soweit sie • Sozialdaten i.S.d. § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X und • gespeichert i.S.v. § 67 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 SGB X sind - ihre Herkunft - ihren Empfänger - den Zweck der Speicherung	§ 83 Abs. 1 S. 1 SGB X
Mitwirkung des Berech- tigten	- Antrag - Bezeichnung der Art der Daten („soll“) - Suchhinweise bei Akten- daten („muss“)	§ 83 Abs. 1 S. 1 SGB X § 83 Abs. 1 S. 2 SGB X § 83 Abs. 1 S. 3 SGB X
Anspruchsvor- aussetzungen	bei Akten- daten muss Such- aufwand verhältnismäßig sein	§ 83 Abs. 1 S. 3 SGB X
Form des Auskunftsver- fahrens	- Ermessen (beachte § 39 SGB I) - bei „Schockdaten“ Aus- kunft durch geeigneten Vermittler	§ 83 Abs. 1 S. 4 SGB X § 83 Abs. 1 S. 5 SGB X i.V.m. § 25 Abs. 2 SGB X
Kosten	keine	§ 83 Abs. 7 SGB X
Anspruchs- ausschluss (Ermessens- auskunft)	bei Archivdaten und Daten zur Datensicherung und Da- tenkontrolle, wenn Aufwand unverhältnismäßig	§ 83 Abs. 2 SGB X

Verbot der Auskunft	bei - Gefährdung der Aufgabenerfüllung	§ 83 Abs. 4 Nr. 1 SGB X
	- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit - Nachteilen für das öffentliche Wohl - Geheimhaltungspflicht, insbesondere wegen überwiegender Interessen Dritter nach Abwägung gegen Informationsinteresse	§ 83 Abs. 4 Nr. 2 SGB X § 83 Abs. 4 Nr. 2 SGB X § 83 Abs. 4 Nr. 3 SGB X
Zustimmungsbedürftigkeit der Auskunft	bei Übermittlung - an Justiz wegen Strafverfolgung - an Polizeibehörden wegen Gefahrenabwehr - an Geheimdienste wegen Sicherheitsgefährdung	§ 83 Abs. 3 SGB X
Begründungspflicht bei Ablehnung der Auskunft	Grundsätzlich immer, Ausnahme: Begründung würde den mit der Ablehnung verfolgten Zweck gefährden.	§ 83 Abs. 5 S. 3 SGB X, § 35 SGB X
Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz	- wegen fehlender Begründung der Ablehnung (Hinweis in Rechtsbehelfsbelehrung)	§ 83 Abs. 5 S. 2 SGB X
	- wegen Ablehnung der Auskunft (zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit)	§ 83 Abs. 6 SGB X
Förmliche Rechtsbehelfe	bei Untätigkeit oder Verweigerung der Auskunft Widerspruch und Verpflichtungsklage	§ 68 bzw. § 42 VwGO

Berichtigung, Löschung und Sperrung gem. § 84 SGB X

	gesetzliche Definition	Voraussetzungen	Folgen	Regelung § 84 SGB X
Berichtigung	---	Datum ist unrichtig	<ul style="list-style-type: none"> - Löschung des unrichtigen und Speicherung des richtigen Datums - bei Unaufklärbarkeit der Richtigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Vermerk über Unaufklärbarkeit • Hinweis auf Strittigkeit des Datums bei weiteren Nutzungen oder Übermittlungen - Informationsgebot über Strittigkeit des Datums und über Berichtigung an regelmäßige Datenabnehmer 	<p>Abs. 1 S. 1</p> <p>Abs. 1 S. 2</p> <p>Abs. 1 S. 3</p> <p>Abs. 5</p>
Löschung	§ 67 Abs. 6 S. 2 Nr. 5 SGB X	<p>Unzulässigkeit der Speicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von vornherein - nachträglich durch <ul style="list-style-type: none"> • nicht mehr benötigte Daten u. • keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schwärzen oder Vernichten des Datums - Information regelmäßiger Abnehmer über Löschung 	<p>Abs. 2</p> <p>Abs. 5</p>
Sperrung	§ 67 Abs. 6 S. 2 Nr. 4 SGB X	<p>Voraussetzungen für Löschung liegen vor, aber</p> <ul style="list-style-type: none"> - normative Aufbewahrungsfrist verbietet Löschung - Löschung würde schutzwürdige Interessen beeinträchtigen - Löschung ist nur mit unangemessenem Aufwand möglich 	<p>Verbot der Verarbeitung und Nutzung, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Wissenschaft • für Beweiszwecke • unerlässlich für einen sonstigen Zweck, <p>wenn freies Datum auch für diese Zwecke einsetzbar gewesen wäre;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information an regelmäßige Abnehmer über Sperrung 	<p>Abs. 4</p> <p>Nr. 1</p> <p>Nr. 1</p> <p>Nr. 1</p> <p>Nr. 2</p> <p>Abs. 5</p>

Sanktionen bei Verletzung von Sozialdatenschutzbestimmungen

(1) Ordnungswidrigkeit

§ 85 SGB X

(2) Straftat

(a) § 203 Abs. 1 und 2 StGB

(b) § 85a SGB X

Vgl. die Extra-Übersicht S. 39

(3) Disziplinarvergehen

§ 37 BeamtStG

§ 61 LBG/§ 3 TVöD

(4) Schadensersatz

§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG oder

§ 823 BGB jeweils i.V.m. § 253 BGB

§ 82 SGB X i.V.m. § 7 BDSG

(5) Rechtswidrigkeit des VA

(a) der Sachentscheidung

(b) der Übermittlungshandlung

(6) Folgenbeseitigungsanspruch

§ 40 VwGO (Rechtsweg)

§ 113 Abs. 1 S. 2 VwGO analog (Klagart)

(7) Unterlassungsanspruch

§ 40 VwGO (Rechtsweg)

§ 1004 BGB analog (Klagart)

(8) Verwertungsverbot

§ 78 Abs. 1 S. 1 SGB X

Übersicht über Straf- und Bußgeldvorschriften bei Verletzung des Sozialgeheimnisses

Straf-/Bußgeldvorschriften	§ 85 SGB X	§ 85a SGB X	§ 203 Abs. 1 und 3 StGB	§ 203 Abs. 2 StGB	§ 353b StGB
Tatgegenstand	Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB X)	Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 S. 1 SGB X)	Geheimnis anvertraut/bekannt geworden	Geheimnis anvertraut/bekannt geworden	Geheimnis anvertraut/bekannt geworden
Tathandlung	<p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Zweckbindung als Datenempfänger nach § 78 SGB X durch Verarbeiten oder Nutzen (ohne Übermitteln) - Verletzung des § 80 Abs. 4 SGB X als Datenverarbeiter im Auftrag (Nr. 3 ist für die Jugendhilfe nicht einschlägig) <p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbefugtes Erheben u. Verarbeiten - unbefugter Abruf - Erschleichen von Daten - unbefugte Weitergabe 	Handlung nach § 85 Abs. 2 SGB X in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht	Offenbaren ohne Befugnis (insb. Einwilligung, höher-rangige gesetzliche Mitteilungspflicht, rechtfertigender Notstand)	Offenbaren ohne Befugnis (zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung mit Befugnis nach §§ 68 bis 76 SGB X und §§ 64 Abs. 2, 65 SGB VIII)	Offenbaren unbefugt (wie § 203 Abs. 2) Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen
Täter	jeder Mitarbeiter einer SGB-Stelle und jeder Empfänger eines Sozialdatums	jeder Mitarbeiter einer SGB-Stelle und jeder Empfänger eines Sozialdatums	Träger eines Berufsgeheimnisses und Gehilfen	Amtsträger besonders Verpflichtete	Amtsträger besonders Verpflichtete
Schuld	Vorsatz oder Fahrlässigkeit	Vorsatz oder Absicht	Vorsatz	Vorsatz	Vorsatz
Strafe/Bußgeld	Geldbuße bis zu 25.000,- € (Abs. 1) bzw. bis 250.000,- € (Abs. 2)	Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe; bei Qualifikation nach Abs. 5: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe; bei Qualifikation nach Abs. 5: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
Strafverfolgungsvoraussetzungen	Opportunitätsprinzip	Antrag	Antrag	Antrag	Ermächtigung durch oberste Landesbehörde
Konkurrenzen	Tateinheit möglich zwischen § 85a SGB X und § 203 Abs. 1 und Abs. 2 StGB sowie § 303a StGB (Datenveränderung); Tatmehrheit mit § 353b StGB				

